653.106
Richtlinie Entrümpelung von Signalen

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Entrümpelung von Signalen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

- Auf den Strassen im Kanton Luzern stehen keine unnötigen Signale.
- Nicht mehr benötigte Signalisationen werden entfernt oder die Signalisation wird den heutigen gesetzlichen Grundlagen angepasst.
- Auf die Signalisation „Hauptstrasse“ (Signal 3.03) wird grundsätzlich verzichtet. Sie kommt nur noch bei folgenden Situationen zum Einsatz:
  - Verzweigung von Hauptstrasse mit Kantonsstrasse die keine Hauptstrasse ist
  - Bei spezieller Signalisation „Kein Vortritt“ in Kombination mit „Richtung der Hauptstrasse“

- Höchstgeschwindigkeiten werden nur noch einseitig signalisiert. Das Signal für den Beginn der neu geltenden Höchstgeschwindigkeit wird auf der rechten Strassenseite, die Aufhebung auf der linken Strassenseite (jeweils in Fahrrichtung gesehen) aufgestellt.

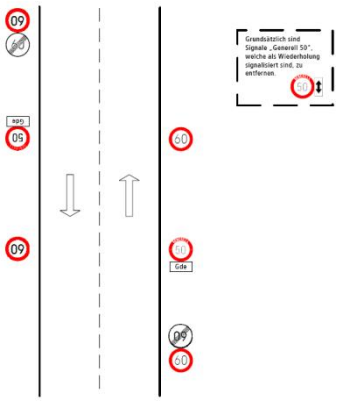

- Stellt man auf den Kantonsstrassen unnötige Signale fest, erteilt das Team Verkehrsmassnahmen dem Strasseninspektorat den Auftrag, die unnötige Signalisation zu entfernen.
- Wenn auf den übrigen Strassen unnötige Signale festgestellt werden, so wird die entsprechende Gemeinde aufgefordert diese Signalisation zu entfernen.

Vorgehen

Das Entfernen der Signale ist eine Daueraufgabe der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).

- In einer ersten Phase wurden Signale entfernt die gestützt auf neue gesetzliche Vorgaben nicht mehr notwendig sind. Dies sind mehrheitlich Vortrittssignale vor Kreiseln oder doppelseitige Signalisationen, die nach der alten Gesetzgebung notwendig waren.
- Bei der zweiten Phase erfolgt das Überprüfen der Notwendigkeit der restlichen Signale, speziell der Gefahrensignale, die teilweise nach Ausbauten oder Korrekturen im Strassenbau nicht mehr notwendig sind. Eventuell haben sich auch die Voraussetzung (Schliessung

von Schulhäusern, etc.) geändert. Diese Phase wird laufend anlässlich von Dienstfahrten von allen Mitarbeitern des Teams Verkehrsmassnahmen wahrgenommen und mit entsprechenden Meldungen festgehalten.

- Nach Abschluss der Phasen 1. und 2. werden gezielte Kontrollfahrten zur Überprüfung der Entrümpelung und Anordnung allfällig weitere Demontagen von Signalen, durchgeführt, damit das ganze Kantonsstrassennetz abgedeckt werden kann.